

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 67.

Dresden, am 13. Januar

1851.

Inhalt:

Siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 8. Januar 1851.

Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betr. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung über §. 1.

Die Sitzung beginnt nach ¼ 11 Uhr mit Verlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair Kasten aufgenommenen Protocolls in Gegenwart der Staatsminister v. Friesen und D. Schinsky, sowie in Anwesenheit von 59 Kammermitgliedern.

Präsident D. Haase: Wenn gegen das vorgetragene Protocoll etwas nicht bemerkt wird, so wird dasselbe als genehmigt zu betrachten und von den Abgg. Rittner und Krafft mit mir zu unterzeichnen sein.

(Nach der Vollziehung.)

Zur Hauptregistrande ist zur Zeit etwas weiter nicht eingegangen, daher gehen wir jetzt gleich zur

Tagesordnung

über, nämlich auf den Vortrag des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Schäffer: Das Decret, mittelst dessen der Gesetzentwurf, welcher heute die Tagesordnung bildet, der Ständeversammlung mitgetheilt worden ist, lautet wie folgt:

Nachdem Se. Königliche Majestät, einer bereits auf dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 ertheilten Zusicherung gemäß, eine Revision der die Pensionsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1835 haben vornehmen lassen, und auf deren Grund der nebst dazu gehörigen Motiven und sonstigen Anfügen hier angeschlossene Gesetzentwurf bearbeitet worden ist, so sehen Se. Königliche Majestät hierüber nunmehr

II. R. (4. Abonnement.)

der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände, denen Allerhöchst Dieselben in Huld und Gnaden stets wohl beizugehen verbleiben, entgegen.

Dresden, den 25. August 1850.

Friedrich August.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Die Motive, die zu diesem Gesetzentwurfe gegeben worden sind und im Allgemeinen vorausgeschickt, sind folgende:

Das Pensionswesen für den Civilstaatsdienst hat seine dormalige Einrichtung durch das die Verhältnisse der Civilstaatsdiener überhaupt regelnde Gesetz vom 7. März 1835 erhalten, von welchem namentlich die §§. 9, 19 — 21, 22 — 49 hierher gehören. Die Grundsätze und Gesichtspunkte, von denen man bei den damals getroffenen Bestimmungen ausgehen zu müssen geglaubt hat, sind in den Motiven zu dem mittelst Decrets vom 27. Januar 1833 an die Kammern gebrachten Entwürfe jenes Gesetzes erschöpfend dargelegt, so daß es genügt, hier nur im Allgemeinen darauf Bezug zu nehmen. (S. Landt.-Acten 1833, Abth. I. Bd. 1 S. 53 flg.)

Das später erschienene Militär-Pensionsgesetz vom 17. December 1837 beruht, soviel die Offiziers- und Wittwenpensionen insbesondere anlangt, im Wesentlichen auf der nämlichen Grundlage.

Bis zu jenem Zeitpunkte hatte es an einer festen Norm für die Beurtheilung der Ansprüche der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen auf Ruhegehalt und Pension beinahe gänzlich gefehlt. Die gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse, um sie dem Einflusse eines mehr oder weniger willkürlichen Ermessens im einzelnen Falle zu entziehen und dem Staatsdienste auch von dieser Seite her eine rechtlich gesicherte Grundlage zu geben, erschien daher schon an sich als ein unabwendbares Bedürfnis. Man war aber auch um so mehr zu der Annahme berechtigt, bei den in dieser Hinsicht geschehenen Vorschlägen die richtige, die Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig innehaltende Grenze nicht überschritten zu haben, als eine Vergleichung der Pensionsgesetze der übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands ergab, daß dieselben fast sämmtlich den Staatsdienern wesentlich günstigere Bestimmungen enthielten, als der vorgelegte Gesetzentwurf (vergl. die Bemerkungen zu §. 31 des ang. Gesetzentwurfs — Landtagsacten 1833, a. a. D. S. 68). Auch haben die in den Gesetzentwurf aufgenommenen bezüglichen Bestimmungen mit einer einzigen, minder wesentlichen Modification, die überdies von den Regierungscommissarien selbst in Anregung gebracht worden war, die einstimmige Billigung der damaligen Kammern erhalten.